

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00009 vom 3. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00009

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00009 du 3 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00009 del 3 agosto 2017

Regeste

Entzug Führerausweis | Nichteintretensentscheid nach ausgebliebener Kautionsleistung. Die Kautionsverfügung wurde nicht infrage gestellt, kann jedoch auch noch zusammen mit dem Endentscheid angefochten und vom Verwaltungsgericht überprüft werden (E. 2.1). Bei der betragsmässigen Festsetzung des Kostenvorschusses stand der Vorinstanz ein weiterer Ermessensspielraum zu. Grundsätzlich soll dessen Höhe den mutmasslichen Verfahrenskosten entsprechen, welche die rekurrierende Partei im Unterliegensfall zu bezahlen hätte. Die Kaution von Fr. 1'700.- liegt deutlich in der unteren Hälfte des von § 5 GebO VB vorgesehenen Kostenrahmens und erscheint mit Blick auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen nicht als überhöht (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Behandlung von Beschwerden gegen administrative Massnahmen im Strassenverkehr erfolgt durch den Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 1 VRG), sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 2 VRG). Da im vorliegenden Fall kein Anlass für eine Überweisung besteht, ist der Entscheid durch den Einzelrichter zu fällen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer erwähnt in seiner Beschwerde, nach Erhalt der Zwischenverfügung mit der Rekursinstanz telefonisch Kontakt aufgenommen zu haben, wobei ihm gegenüber kein Verständnis entgegengebracht worden sei. Was Gegenstand dieses Telefonats war, wird weder von ihm erläutert noch ergibt sich dies aus den Akten. Dazu ist festzuhalten, dass er den genannten Zwischenentscheid vom 15. September 2017 damit nicht angefochten hat. Die Kautionsverfügung kann indessen auch noch zusammen mit dem Endentscheid angefochten und vom Verwaltungsgericht überprüft werden (Art. 93 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG] in Verbindung mit § 19a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959; vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 15 N. 20 und 62 ff.).

E. 2.2

Auf die zutreffenden Erwägungen der Sicherheitsdirektion betreffend Leistung von Kostenvorschüssen kann vorab verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Demnach kann eine Partei unter der Androhung, dass auf ihr Begehren

ansonsten nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden, wenn sie aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsinstanz Kosten schuldet (§ 15 Abs. 2 lit. b VRG). Da der Beschwerdeführer die mit inzwischen rechtskräftigen Rekursentscheid Nr. 01 vom 29. Juni 2016 auferlegten Gebühren schuldig geblieben war, hat ihn die Vorinstanz zu Recht unter Androhung des Nichteintretens zur Leistung einer Kautions von Fr. 1'700.- aufgefordert.

E. 2.3

Bei der betragsmässigen Festsetzung des Kostenvorschusses stand der Vorinstanz ein weiter Ermessensspielraum zu. Grundsätzlich soll dessen Höhe den mutmasslichen Verfahrenskosten entsprechen, welche die rekurrierende Partei im Unterliegensfall zu bezahlen hätte (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 15 N. 46). Im Rekursverfahren bestimmt sich die Höhe der Kosten nach einer vom Regierungsrat erlassenen Verordnung (§ 13 Abs. 1 VRG). Gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebO VB) betragen die Staatsgebühren für Entscheide im Rechtsmittelverfahren Fr. 50.- bis Fr. 4'000.-. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts zu berechnen (§ 9 Abs. 1 GebO VB). Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der von der Vorinstanz in ihren Erwägungen erwähnten Kautionshöhe von Fr. 2'000.- um ein Versehen handeln muss. Zu überprüfen ist lediglich die Kautionshöhe im Umfang von Fr. 1'700.-, wie sie tatsächlich verfügt wurde. Diese liegt deutlich in der unteren Hälfte des von § 5 GebO VB vorgesehenen Kostenrahmens und erscheint mit Blick auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen nicht als überhöht. Im Übrigen sind der Beschwerde keine substantiierten Vorbringen zu entnehmen, aus welchen Gründen die Kautionshöhe überhöht wäre. Die Vorinstanz hat den ihr zustehenden Ermessensspielraum bei der Bemessung der Kautionshöhe nicht überschritten.

E. 2.4

Die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid sodann zu Recht aus, dass die eingeschriebene versandte Zwischenverfügung mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist als abgeholt galt und demnach die dreissigtägige Frist zur Bezahlung der Kautions am 25. Oktober 2017 abgelaufen war. Wird eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern der Empfänger mit einer Zustellung rechnen musste (§ 71 VRG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Dies ist nach Einleiten eines Rekursverfahrens ohne Weiteres der Fall (vgl. VGr, 3. August 2017, VB.2017.00262, E. 2.3.1; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 10 N. 86 und 90). Nachdem der Beschwerdeführer die Frist zur Leistung der Kautions unbenutzt verstreichen liess, ist die Vorinstanz folglich zu Recht nicht auf seinen Rekurs eingetreten. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Parteientschädigungen wurden keine beantragt und wären im Übrigen mangels Obsiegens bzw. besonderen Aufwands ohnehin nicht zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.